

Aktuelles zur KSK

29. Januar 2016

EB-Kameraleute sind immer Publizisten

TV-Firma bescheinigte ihren Kameraleuten »keinen fachkundigen Blick«



Mit dem Begriff »Kunst« verbindet man gemeinhin etwas Hehres und Erhabenes. Dies führt bei der Künstlersozialabgabe immer wieder zu Mißverständnissen. So auch bei einer TV-Produktion, die auf ihre EB-Kameraleute keine Abgabe zahlen wollte, denn: Die Kameraleute schüfen kein eigenes Kunstwerk, handelten nach den Vorgaben des Redakteurs, uns es gebe, so wörtlich, »nicht den fachkunden Blick hinsichtlich des aufzunehmenden Motivs«.

Die KSK soll keine Aufnahmen begutachten






Der Ansatz der klagenden Firma ist nachvollziehbar: Wenn im Einzelfall kein Gestaltungsspielraum vorliegt, könne es sich nicht um Kunst handeln. Aber: EB-Kameraleute sind Publizisten, nicht Künstler. Und: Die KSK soll nicht im Gremium am Tisch sitzen, sich individuelle Bilder oder Filme ansehen und dann im Einzelfall entscheiden, was davon Kunst ist und was nicht. Das BSG hatte bestimmt, dass die Zugehörigkeit zu einer künstlerischen oder publizistischen Gattung genügt (wie Film, Malerei, Musik) und der Gestaltungsspielraum im Einzelfall keine Rolle spielt. Etwas anderes könnte die KSK auch weder fachlich noch personell leisten. Entsprechend unterlag die Firma beim LSG Sachsen.

Fazit

Die KSK soll nicht individuelle Werke begutachten. Deshalb genügt es laut BSG, dass ein Werk einer bestimmten Gattung - Grafik, Film etc. - angehört.

Aus der Begründung des LSG Sachsen:

»Die Einwände der Klägerin, die Arbeiten der bei ihr tätigen Kameraleute seien ausschließlich dem technischen Bereich zuzuordnen, übersehen, dass das Berufsfeld der Kameraleute vom Gesetzgeber pauschal, ohne dass es auf den konkreten Auftragsgegenstand ankommt, dem Bereich des § 2 KSVG zugeordnet wird. Bei der Beurteilung der Künstler-eigenschaft der Kameraleute ist insoweit die Tatsache, dass deren eigenschöpfersicher Entfaltungsspielraum durch Vorgaben eines Regisseurs oder Redakteurs eingeschränkt wird bzw. werden kann, unerheblich. Der Senat folgt insoweit der Rechtsprechung des BSG (...), dass bei der Zuordnung zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dem KSVG nicht die künstlerische Qualität der jeweiligen Arbeiten zu bewerten ist, sondern vielmehr als maßgebend anzusehen ist, in welchem Tätigkeitsbereich und

 (0221) 16 85 15 06 koeln@kunstrecht.de /kunstrecht.de /profile/Andri_Juergensen /andri_jurgensen

gesellschaftlichem Umfeld die einzelnen Leistungen erbracht werden. (...) Andererseits hat der Senat bei Berufstätigkeiten, die nach dem gesetzgeberischen Willen den künstlerischen zuzuordnen sind, nicht als entscheidend angesehen, ob im Einzelfall (...) ein großer oder kleiner Gestaltungsspielraum bei der Auftragsdurchführung verbleibt.«